



Eidgenössisches Finanzdepartement
Rechtsdienst Generalsekretariat
Bernertshof
3003 Bern

Bern, 10. Juni 2013

Vernehmlassung zu den erweiterten Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Annahme von un versteuerten Vermögenswerten

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Geschätzte Damen und Herren

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Spitalgasse 34
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen in diesem Vernehmlassungsverfahren zur neuen Finanzplatzstrategie und zu den erweiterten Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Annahme von un versteuerten Vermögenswerten. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Die SP Schweiz fordert bereits seit Jahrzehnten eine klare Ausrichtung des Finanzplatzes auf steuerkonforme Vermögen und hat auch immer wieder vor dem aussenpolitischen Schadenspotential gewarnt, wenn die schweizerische Gesetzgebung sowie die darauf basierenden Geschäftsmodelle der Finanzinstitute den ausländischen Kunden die Steuerflucht erleichtern. Für die SP versteht sich von selbst, dass es andere Staaten genauso wenig wie die Schweiz dulden können, dass systematisch das Steuersubstrat der Kontrolle der Steuerbehörden entzogen wird und Bürgerinnen und Bürger ihrer gesetzlichen Steuerpflichten nicht nachkommen.

Dabei sei bei dieser Gelegenheit daran erinnert, dass die SP bereits am 8. Oktober 1979 eine entsprechende Volksinitiative «gegen den Missbrauch des Bankgeheimnisses und der Bankenmacht» eingereicht hatte, die es den Steuerbehörden ermöglicht hätte, Auskünfte über nicht deklarierte Vermögen bei den Banken einzuholen.

Es ist aus Sicht der SP so auch höchste Zeit, dass die stillschweigende Duldung von un versteuerten Vermögen jetzt zwingend ein Ende haben muss. Das gilt natürlich noch viel mehr für die teilweise weiterhin prakti-

zierte Anwerbung solcher Gelder; und das trotz der Erfahrungen der letzten Jahre insbesondere mit den US-Behörden.

Allgemeine Bemerkungen

Wenn auch die nun vorgeschlagenen Ergänzungen im Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusbekämpfung im Finanzsektor (GwG) ein Schritt in die richtige Richtung darstellen, die von der SP begrüsst werden, so gehen diese Änderungen doch klar zu wenig weit. Leider haben sich unsere Befürchtungen bestätigt, wonach der Bundesrat unter dem massiven Lobbying-Druck der Schweizer Banken das ursprüngliche Vorhaben aufweichen wird. So fehlt in der Vorlage jetzt eine „allgemeine Verpflichtung der Kunden zur Selbstdeklaration“, wie sie von Bundesrätin Eveline Widmer Schlumpf am 29. Februar 2012 im Nationalrat noch angekündigt worden ist.

Wie die internationalen Entwicklungen der letzten Wochen und Monate gezeigt haben, ist die bundesrätliche Ablehnung eines automatischen Informationsaustausches (AIA) und das sture Festhalten am Instrument einer anonymen Quellensteuer mit Abgeltungscharakter als Gegenmodell nicht mehr haltbar. Die SP setzt darum auch darauf, dass die vom Bundesrat eingesetzte Arbeitsgruppe Brunetti eine entsprechende Neuausrichtung aufzeigt und der Bundesrat anschliessend ohne weitere Verzögerungen im Rahmen der OECD und in direkten Gesprächen mit den Partnerstaaten in der EU an einem umfassenden AIA-Standard mitarbeitet und auf dessen baldige Implementierung hinwirkt.

Entgegen den Verlautbarungen des Finanzplatzes, wonach vor dem Hintergrund der neuen AIA-Debatte die vorliegende Weissgeldstrategie des Bundesrates mit den erweiterten Sorgfaltspflichten hinfällig sei, verlangt die SP im Gegenteil komplementär eine schnelle Umsetzung dieses Vorhabens. Mit verschärften Sorgfaltspflichten muss unabhängig vom Herkunftsland für alle Kundinnen und Kunden eine wirksame Mindestgarantie für Steuerkonformität geschaffen werden. In jenen Staaten, die über die nötige Infrastruktur und die Kapazitäten sowie rechtsstaatlichen Garantien für einen funktionierenden Datenschutz verfügen, soll dann ein AIA zum Einsatz kommen. Für alle anderen Länder braucht es weiterhin eine Selbstdeklaration. Ansonsten wird das Schwarzgeldgeschäft einfach verlagert und geht unvermindert weiter.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 6a Prüfung der Steuerkonformität

Wie bereits einleitend erwähnt, stellt eine obligatorische und rechtlich verbindliche Selbstdeklaration ein zentrales und zwingendes Element dieser Vorlage dar. Gegen ein risikobasiertes Prüfungssystem ist aus Sicht der SP nur dann nichts einzuwenden, wenn auch für vermeintlich wenig risikobehaftete Kundinnen und Kunden eine wirksame Mindestprüfung bezüglich Steuerkonformität erfolgt. Dazu eignet sich die Selbstdeklaration am besten, was sich auch darin zeigt, dass einzelne

Banken bereits freiwillig und erfolgreich dieses Verfahren für alle ausländischen Kundinnen und Kunden eingeführt haben.

Die SP verlangt darum folgende Neuformulierung:

Art. 6a Abs. 1 (neu)

„Der Finanzintermediär muss bei der Annahme von Vermögenswerten abklären, ob diese versteuert sind oder nicht. Der Kunde oder die Kundin muss dazu schriftlich bestätigen, dass die eingebrachten Vermögenswerte und die darauf anfallenden Erträge versteuert sind und versteuert werden (Selbstdeklaration). Der Umfang der weitergehenden Abklärungspflicht ...“

Die Schwelle für Anhaltspunkte, die auf ein erhöhtes Risiko hinweisen, ist tiefer anzusetzen:

Art. 6a Abs. 2 (neu)

(...)

a. „die Anlage ~~ohne nachvollziehbare Gründe~~ über komplexe Strukturen...“

b. „der Kunde oder die Kundin ~~ohne nachvollziehbare Gründe~~ erhöhte Diskretion...“

c. „Hinweise auf Ermittlungen der Steuerbehörden, ein laufendes Verfahren oder eine Verurteilung wegen Nichterfüllung der Steuerpflicht bestehen;“

(...)

Da die Selbstdeklaration bereits unter Art. 6a Abs. 1 zwingend eingefordert wird, erübrigt sich die Auflistung unter den risikomindernden Anhaltspunkten. Des Weiteren verlangt die SP eine restriktivere Liste der risikomindernden Sachverhalte:

Art. 6a Abs. 3 (neu)

(...)

a. streichen

(...)

c. „durch offizielle Unterlagen der Steuerbehörden bestätigt wird;“

d. „zwischen dem Sitz- oder Wohnsitzland des Kunden oder der Kundin ein Abkommen über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen besteht;

e. streichen

Artikel 7a Vermögenswerte von geringem Wert

Es ist aus Sicht der SP nicht nachvollziehbar, wieso die Höhe der Vermögenswerte entscheidend sein soll, ob eine Steuerkonformität geprüft wird oder nicht. Darum erübrigt sich dieser Artikel.

Art. 7a
streichen

Artikel 11 b (neu) Vorgehen bei bestehenden Geschäftsbeziehungen

Es muss sichergestellt werden, dass auch alle bestehenden Vermögenswerte ohne neue Zuflüsse möglichst schnell steuerkonform sind. Es drängt sich für die SP daher eine regelmässige Überprüfung aller Kundenbeziehungen auf.

Art. 11b Abs. 5 (neu)

„Der Finanzintermediär muss regelmässig bei allen ihm anvertrauten Vermögenswerten abklären, ob diese versteuert sind und weiterhin versteuert werden.“

Artikel 17

Aufgrund der unbefriedigenden Erfahrungen mit der Selbstregulierung bei Fragen der Steuerkonformität erachtet es die SP als notwendig, dass die FINMA und die Eidg. Spielbankenkommission die konkrete Umsetzung von Beginn weg in einer Verordnung festlegen.

Art. 17

„Die FINMA und die Eidgenössische Spielbankenkommission konkretisieren für die ihnen unterstellten Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 die Sorgfaltspflichten nach dem zweiten Kapitel in einer Verordnung und legen darin fest, wie diese zu erfüllen sind.“

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Stefan Hostettler
stv. Generalsekretär